

# **F r i e d h o f s g e b ü h r e n s a t z u n g**

**für den Kolumbarium-Friedhof  
der Evangelischen Kirchengemeinde**

**Hückeswagen**

**vom 14.04.2015**

**Die Evangelische Kirchengemeinde Hückeswagen  
vertreten durch den Vorsitzenden des Presbyteriums**

erlässt gemäß Artikel 3a Abs. 2 der Kirchenordnung i.V.m. § 28 Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-Verordnung – KF-VO) vom 26. November 2010 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Kolumbariums und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

## **§ 3**

### **Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 4  
Nutzungsgebühren**

- (2) Wahlgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
- a) Urnenbeisetzung im Kolumbarium (Nutzungszeit 20 Jahre)
- |                            |               |
|----------------------------|---------------|
| Urnenkammer für eine Urne  | 2.500,00 Euro |
| Urnenkammer für zwei Urnen | 3.400,00 Euro |
| Urnenkammer für drei Urnen | 4.300,00 Euro |
- b) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium  
je Urnenkammer und Jahr 110,00 Euro

**§ 5  
Bestattungsgebühren**

- (1) Grundgebühren
- |                                |             |
|--------------------------------|-------------|
| Urnenbeisetzung im Kolumbarium | 125,00 Euro |
|--------------------------------|-------------|
- (2) Besondere Gebühren
- a) Benutzung des Kolumbariums anlässlich der Trauerfeier  
( keine Gemeindeglieder der Ev. Kirchengemeinde Hückeswagen) 150,00 Euro

**§ 6  
Gebühren für Umbettungen**

- (1) Umbettung auf demselben Friedhof
- |                           |             |
|---------------------------|-------------|
| Urnenbeisetzungen je Urne | 100,00 Euro |
|---------------------------|-------------|
- (2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof
- |                           |             |
|---------------------------|-------------|
| Urnenbeisetzungen je Urne | 150,00 Euro |
|---------------------------|-------------|
- (3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof
- |                           |             |
|---------------------------|-------------|
| Urnenbeisetzungen je Urne | 150,00 Euro |
|---------------------------|-------------|

§7  
**Sonstige Gebühren**

(1) Zugangsberechtigungskarte	25,00 Euro
(2) Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	5,00 Euro
(3) Für Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	8,00 Euro
(4) Für die Umschreibung von Nutzungsrechten	14,00 Euro

§ 8  
**Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 25 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 15.11.2011.

§ 9  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hückeswagen, den 14.04.2015

**Die Friedhofsträgerin**

(Siegel)

gez. Vorsitzender  
(Unterschrift)

gez. Mitglied des Presbyteriums  
(Unterschrift)

Genehmigt vom Landeskirchenamt  
mit Genehmigungsvermerk vom 15.06.2015

Genehmigt von der Bezirksregierung Köln  
mit Genehmigungsvermerk vom 07.07.2015